

# **BVGer E-5760/2008 vom 7. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5760\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5760_2008)

FR: TAF E-5760/2008 du 7 mars 2012

IT: TAF E-5760/2008 del 7 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 50 - 55 AsylG vorliegen.

### **E. 2.2**

Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### E. 2.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2010/57 E. 2 m.w.H., BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., m.w.H.). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchtet, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und gegen die sie die Organe des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht schützen wollen oder können (vgl. BVGE 2008/4 E. 5 m.w.H., Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 f., EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen, soweit der Beweis möglich ist; andernfalls genügt die Glaubhaftmachung. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung in wesentlichen Bereichen verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 AsylG; EMARK 2004 Nr. 1 E. 5a). Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe seine angeblich erlebten Probleme nicht glaubhaft gemacht. So habe er sich widersprüchlich zu seinen Geschäftslokalen und den Arbeitszeiten geäussert. Er habe zunächst angegeben, zwischen 2002 und dem Ausreisezeitpunkt ein eigenes Optikergeschäft in C.\_\_\_\_\_ geführt zu haben. Letztmals habe er im Januar 2008 dort gearbeitet. Später habe er erklärt, dort nur bis Januar 2007 tätig gewesen zu sein, hingegen in D.\_\_\_\_\_ ein zweites Geschäft bis Januar 2008 geführt zu haben. Dann habe er davon gesprochen, auch im Geschäft in C.\_\_\_\_\_ bis Januar 2008 tätig gewesen zu sein. Angesprochen auf ein eingereichtes Dokument, das eine Geschäftseröffnung in C.\_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2003 belege, habe er diesen Widerspruch nicht auflösen können. Den Zeitpunkt des Beginns seiner Probleme mit der PLOTE respektive dem ersten Erscheinen von Angehörigen dieser Organisation in seinem Geschäft habe er trotz Nachfrage nicht bezeichnen können. Weiter habe er angegeben, während der Haft im September 2006 hätten

seine Mutter und seine Ehefrau einen Anwalt und eine Menschenrechtsorganisation kontaktiert; er habe selber nicht hingehen können. Aus den eingereichten Dokumenten gehe jedoch hervor, dass er selber zum Rechtsanwalt und zur Menschenrechtsorganisation gegangen sei. In beiden Dokumenten stehe nichts von einer Verhaftung des Beschwerdeführers. Schliesslich mache er widersprüchliche Aussagen zu den Ereignissen der Jahre 2007 und 2008. In der Erstanhörung habe er angegeben, bis 22. Juli 2008 in C.\_\_\_\_\_ gelebt zu haben. Später habe er behauptet, am 2. Januar 2008 sei ein Freund verschleppt worden, weshalb er nicht mehr zu Hause leben können. In der Folge habe er offenbar bei den Schwiegereltern in D.\_\_\_\_\_ und bei der Tante in F.\_\_\_\_\_ gelebt. In der zweiten Anhörung habe er zunächst behauptet, sich seit Januar 2007 bei der Tante respektive den Schwiegereltern versteckt zu haben. Dann habe er erklärt, bis Juli 2008 an der letzten Wohnadresse in C.\_\_\_\_\_ gelebt zu haben, und schliesslich gesagt, seit Januar 2008 habe er nicht mehr an jener Anschrift gewohnt. Sein Freund sei am 1. oder 2. Januar 2007 verschleppt worden, weshalb er sich nicht mehr zu Hause aufgehalten und woanders geschlafen habe. Im Januar 2008 hätten dann die PLOTE und die EPDP sein Haus in seiner Abwesenheit durchsucht, weshalb er seither nicht mehr dort gewohnt habe. Den eingereichten Beweismitteln komme keine Beweiskraft zu, da die darin enthaltenen Angaben im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers stünden und weder er noch sein Geschäft in den eingereichten Zeitschriftenauszügen erwähnt werde. Demgegenüber erklärte der Beschwerdeführer, der Vorwurf einer nicht schlüssigen Berichterstattung betreffend die von ihm beschriebenen Optikergeschäfte im Raum C.\_\_\_\_\_ sei unberechtigt. Sie sei einem Missverständnis entsprungen. Komplexe Sachverhalte könnten oft erst nach dem Erstellen von Skizzen und Zeitstrahlen verständlich vermittelt werden, welche Möglichkeit an Befragungen oft nicht bestehe. Die Probleme mit der PLOTE hätten mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeiten neben dem Büro der PLOTE begonnen. Im Übrigen seien die Widersprüche und Formulierungen im Anwaltsschreiben zu seinen eigenen Aussagen auch ihm ein Rätsel, da er damals selber gar nicht anwesend, sondern in Haft gewesen sei. Er verwies auf die drei neu eingereichten, aber schon lange im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Schreiben (s. Sachverhalt Bst. E.b), welche weitere Indizien darstellen würden. Das Militär und Anhänger der PLOTE hätten ihn als Unterstützer der LTTE gesehen. Er sei von ihnen verdächtigt worden, das Attentat in der (...) in C.\_\_\_\_\_ unterstützt respektive die Urheber dieses Anschlags gekannt und gedeckt zu haben. Manifestiert habe sich die Bedrohungslage dadurch, dass der Besitzer eines benachbarten Geschäfts aufgrund eines blossen Verdachts auf Unterstützung der Attentäter ermordet worden sei. Nachdem Schikanen und Todesdrohungen seitens der PLOTE erfolgt seien, habe er sich gegen weitere Überraschungen gewappnet, indem er das Haus selten verlassen, sich jeweils in Begleitung seiner Frau und seiner Tochter in der Öffentlichkeit gezeigt, nur sporadisch sein Geschäft besucht, geschäftliche Abläufe an die Angestellten delegiert und zu Hause Vorsichtsmassnahmen ergriffen und einen Fluchtweg vorbereitet habe. Er stehe auf der Abschussliste der sri-lankischen Armee. In seiner Vernehmlassung mass das BFM den nachgereichten drei Dokumenten keinen Beweiswert zu. Sie seien Gefälligkeitsschreiben und könnten die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse nicht belegen. Mit Replik vom 25. November 2008 rügte der Beschwerdeführer die pauschale Diskreditierung der Beweismittel durch das BFM. Die drei nachgereichten Beweismittel seien ausnahmslos von offizieller Qualität. Dass sie die von ihm geltend gemachten Ereignisse nicht belegen könnten, sei falsch. Ein starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei auch die Verhaltensweise seiner Ehefrau und seiner

Tochter, die unter dem Einsatz ihrer Leben für ihn eingestanden seien. Er sei an Leib und Leben bedroht. Im Asylverfahren gelte der Untersuchungsgrundsatz und im Zweifel müsse für den Flüchtling entschieden werden. 4.1. Die formellen Rügen des Beschwerdeführers überzeugen nicht in den für den Ausgang dieses Verfahrens wesentlichen Punkten. Gewiss mögen einzelne ungereimte Aspekte in den protokollierten Ausführungen von Asylbewerbern auf bloße Versprecher, unglückliche Ausdrucksweisen oder auf gezielte Fragen in einem mangelnden Sachzusammenhang zurückzuführen sein und damit letztlich aufgelöst werden können. Und es wird auch zutreffen, dass komplexere Sachverhalte mit den in der Beschwerdeergänzung beschriebenen Orientierungshilfen (Skizzen, intervallskalierte Zeitstrahlen, chronologische Abfragen etc.) verständlicher gemacht und dargestellt werden können. Jedoch kommen solche komplexe und allenfalls vom Befrager ausgehende verwirrende Aspekte im Verfahren des Beschwerdeführers gar nicht vor. Trotzdem verhedderte sich der Beschwerdeführer, ein damals (...)-jähriger und gut geschulter Augenoptiker mit mehrjähriger selbständiger Geschäftstätigkeit (...), selbst in seinen ungesteuerten Aussagen. Die von ihm gesetzten Ungereimtheiten und Widersprüche können durch die Argumente in der Beschwerde nicht plausibel aufgelöst werden. Auch konnte er konkrete Nachfragen in wesentlichen Punkten seiner Angaben nicht mit der nötigen Substanz beantworten. Er hat die Protokolle nach wörtlicher Rückübersetzung in seine Muttersprache vorbehaltlos unterzeichnet (A1 S. 8, A7 S. 12), weshalb er bei seinen Aussagen zu behaften ist und sich Unterlassungen oder fehlende Korrekturen bei der Rückübersetzung selber zuzuschreiben hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich der Kernvorbringen ist auffallend, dass die ihn mit schweren Nachteilen bedrohenden Personen des benachbarten Büros der PLOTE in C.\_\_\_\_\_ von ihm nicht mit Namen versehen und auch nicht individualisiert beschrieben wurden. Das erstaunt doch sehr, sei er doch von ihnen jahrelang schwer bedroht worden. Stets berichtete er nur in einer pauschalen Weise von diesen Leuten, obwohl sich das PLOTE-Büro in der Gasse neben seinem Laden befunden habe (A1 S. 2) und es in der Kleinräumigkeit benachbarter Lokalitäten kaum denkbar ist, dass man sich nicht kennt. Zudem konnte er ursprünglich den Beginn seiner Probleme mit den Angehörigen der PLOTE nicht nennen. Auch fehlen nachvollziehbare zwingende Beweggründe für das weitere Geschäften mit LTTE-Leuten trotz wiederholter energischer Drohungen sri-lankischer Sicherheitskräfte und militärfreundlicher Bewegungen und trotz seiner angeblichen Furcht. Unglaublich sind die Angaben, wie er sich vor der Armee und der PLOTE verstecken konnte, sei es in D.\_\_\_\_\_ bei seinen Schwiegereltern, sei es des Nachts im Nachbarhaus. Die nachgereichten kopierten Beweismittel vermögen nicht zu überzeugen. So hat der Beschwerdeführer nie angegeben, er habe im September 2006 persönlich die (...) um Hilfe gebeten (vgl. Bestätigung vom 10. September 2006). Zudem war auch nie die Rede davon, dass er am selben Tag bei einem Mitglied des Friedensgerichts persönlich vorgesprochen und es um Rat gebeten habe (Bestätigung vom 7. September 2006). Dasselbe ist auch in Bezug auf die eingereichten Bestätigungen der Sri Lanka Red Cross Society anzumerken. Nach seinen Aussagen hat er sich in jener Zeit in Haft befunden, und es waren die Ehefrau und die Schwiegermutter, die bei einem Advokaten und einer Menschenrechtsorganisation vorstellig geworden seien. Zusammenfassend folgt, dass das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 i.V.m. Art. 3 AsylG nicht genügend erachtet hat, und es kann auf die ausführliche, differenzierte und in den wesentlichen Teilen zutreffende Begründung in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung verwiesen werden. Der Beschwerdeführer konnte

dieser Einschätzung nichts Stichhaltiges entgegensetzen. Dem Beschwerdeführer ist somit nicht gelungen, Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet. 6.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 6.2. Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des BFM vom 11. August 2008 vorläufig aufgenommen; die Aufnahme erfolgte wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Damit sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung undurchführbar - nicht mehr zu prüfen. Es erübrigen sich damit praxisgemäss weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der angefochtenen Dispositivpunkte 1 (Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Abweisung des Asyls) und 3 (Anordnung der Wegweisung) Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Sie ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2008 ist dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, über sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werde zu einem späteren Zeitpunkt befunden. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person mittellos ist und dass ihre Begehren nicht aussichtslos sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch ist mit keinem Wort begründet worden. In der Eingabe vom 9. September 2008 wird zwar - in einem anderen Zusammenhang - behauptet, die Beschwerde sei nicht aussichtslos (act. 1 S. 3 a.E.), die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers wird aber weder geltend gemacht noch belegt. Das Gesuch ist deshalb abzuweisen, und die Verfahrenskosten von Fr. 600.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.